

Handreichung: Zweitveröffentlichungen

Eine Zweitveröffentlichung kann die Reichweite und Rezeption Ihrer Publikation spürbar erhöhen. In ihrer [Open-Access-Policy](#) fordert die Universität Konstanz daher dazu auf, Möglichkeiten zur Zweitveröffentlichung wahrzunehmen. Mit [KOPS](#) stellt die Universität Ihnen ein Open-Access-Repository zur Verfügung, in dem nicht nur Erstveröffentlichungen (goldener Open Access), sondern auch Zweitveröffentlichungen (grüner Open Access) willkommen sind.

Eine Zweitveröffentlichung ist aber nur möglich, wenn Sie die dazu notwendigen Rechte innehaben, daher empfiehlt es sich, diese Möglichkeit von vorneherein zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu dem Verlag, bei dem die Erstveröffentlichung erfolgt. Falls Sie diesem in Ihrem Autorenvertrag exklusive Nutzungsrechte übertragen, schränkt dies Ihre Optionen für eine Zweitveröffentlichung drastisch ein.

Auf einen Blick: Wege zu einer Zweitveröffentlichung

- a) **Regeln im Autorenvertrag:** Prüfen Sie den Autorenvertrag, der der Erstveröffentlichung zugrunde liegt. In welchem Umfang werden dort Nutzungsrechte übertragen? Finden sich spezifische Regelungen zu einer Zweitveröffentlichung (z.B. Embargofristen)?
- b) Wenn Sie im Autorenvertrag **ausschließliche Nutzungsrechte** an Ihren Vertragspartner übertragen haben, können Sie versuchen, dessen Zustimmung zu einer Zweitveröffentlichung zu einholen. Zumindest aber steht Ihnen als Urheber das **gesetzliche Zweitverwertungsrecht** aus **§ 38 Abs. 4 UrhG** zu.

Bei der **Auslegung des Autorenvertrages** ist § 38 Abs. 1 S. 2 UrhG zu berücksichtigen. Danach ist die Zweitveröffentlichung eines Zeitschriftenbeitrags im Zweifel ein Jahr nach dessen Erscheinen erlaubt, sofern im Autorenvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für Beiträge aus nicht-periodisch erscheinenden Sammlungen (z.B. Festschriften, Handbücher, Enzyklopädien), sofern für die Erstveröffentlichung keine Vergütung erfolgt ist (§ 38 Abs. 2 UrhG). Im Unterschied zum Zweitverwertungsrecht aus § 38 Abs. 4 UrhG gelten keine weiteren Einschränkungen (d.h. sie dürfen auch die Verlagsversion zweitveröffentlichen).¹ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungsregelung nur dann zur Anwendung gelangt, wenn im Autorenvertrag keine vertraglichen Abreden über die Einräumung von Nutzungsrechten erkennbar sind.²

¹ Einschränkungen können sich aber aus dem Markenrecht ergeben. So können z.B. Verlagslogos, aber auch ein verlagstypisches Design markenrechtlich geschützt sein.

² Wandtke/Grunert/König, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 38 UrhG, Rn. 6.

Unabhängig von den Regelungen im Autorenvertrag besteht unter den folgenden Voraussetzungen nach § 38 Abs. 4 UrhG ein **gesetzliches Zweitverwertungsrecht**:³

Bestehen eines Zweitverwertungsrechts nach § 38 Abs. 4 UrhG

- a) Es muss sich um einen **wissenschaftlichen Beitrag** handeln.
- b) Der Beitrag muss im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln **geförderten Forschungstätigkeit** entstanden sein.
- c) Der Beitrag muss in einer **periodisch** mindestens zweimal jährlich **erscheinenden Sammlung** erschienen sein.

Der Begriff „**wissenschaftliche Beiträge**“ ist weit zu verstehen. Auf Form, Aufmachung, Umfang und Adressatenkreis der Publikation kommt es nicht an. Daher sind auch populärwissenschaftliche Beiträge erfasst; etwas anderes dürfte aber mangels Bezug zur Forschung für reine Lehrwerke und Unterrichtsmaterialien gelten.⁴

Umstritten ist das Kriterium der **öffentlichen Förderung**: Nach der Gesetzesbegründung soll darunter nur Forschungstätigkeit im Rahmen öffentlicher Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung erfasst werden.⁵ Damit würde das Zweitverwertungsrecht nicht für Beiträge gelten, die im Rahmen von „rein **universitärer Forschung** (ohne Einsatz öffentlicher Drittmittel) entstanden sind“. ⁶ Dies hat der Bundesrat schon im Gesetzgebungsverfahren als „eine durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigende Diskriminierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Hochschulen“ kritisiert.⁷ Auch entbehrt diese Ungleichbehandlung einer Grundlage im Wortlaut der Norm.

„**Periodische Sammlung**“ meint primär Zeitschriften. Nicht erfasst sind Beiträge in wissenschaftlichen Schriftenreihen, Handbüchern, Monografien und Kommentaren.⁸ Auch bei Festschriften und Tagungsbänden fehlt es an einem regelmäßigen Erscheinen.

³ § 38 Abs. 1 und 2 UrhG enthalten vertraglich abdingbare Auslegungsregeln, d.h. sie greifen nur, wenn der Autorenvertrag keine oder nur eine unklare Regelung enthält. Im Gegensatz dazu kann das Zweitverwertungsrecht aus § 38 Abs. 4 UrhG nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Ein weiterer Unterschied besteht im Hinblick auf den Umfang der erlaubten Nutzung: Greift die Auslegungsregeln aus § 38 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 UrhG, so verliert das Nutzungsrecht des Verlegers bzw. Herausgebers kraft Gesetz seinen ausschließlichen Charakter. Vgl. Soppe, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition (Stand: 15.6.2020), § 38 UrhG, Rn. 28. Als Autor dürfen Sie Ihren Beitrag dann in gedruckter wie digitaler Form zweitveröffentlichen und (einfache) Nutzungsrechte an Dritte (z.B. ein Repositorium) vergeben. § 38 Abs. 4 erlaubt im Gegensatz dazu nur eine digitale Zweitveröffentlichung.

⁴ Vgl. Soppe, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition (Stand: 15.6.2020), § 38 UrhG, Rn. 58.

⁵ Vgl. Bundestags-Drucksache 17/13423, S. 14.

⁶ Soppe, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition (Stand: 15.6.2020), § 38 UrhG, Rn. 59.

⁷ Bundestags-Drucksache 17/13423, S. 22.

⁸ Vgl. Bundestags-Drucksache 17/13423, S. 14.

Ausübung des Zweitverwertungsrechts nach § 38 Abs. 4 UrhG

- a) **Wartefrist von 12 Monaten:** Die Zweitveröffentlichung darf frühestens 12 Monate nach der Erstveröffentlichung erfolgen.
- b) Erlaubte Nutzung: **öffentlich Zugänglichmachen**
- c) Nicht die Verlagsversion der Erstveröffentlichung, sondern nur die vom Verlag akzeptierte **Manuskriptversion** darf verwendet werden.
- d) **Kein gewerblicher Zweck**
- e) Angabe der **Quelle der Erstveröffentlichung** (d.h. Titel der Zeitschrift, Jahresangabe und exakte Fundstelle)

§ 38 Abs. 4 UrhG erlaubt nur das **öffentliche Zugänglichmachen**, d.h. die Weitergabe im Internet (z.B. in einem Repositorium, auf einer Homepage und wohl auch per Rundmail). „Soweit der Beitrag hierfür vervielfältigt werden muss, ist dies nach Sinn und Zweck der Regelung ebenfalls gestattet.“⁹ Nicht gedeckt sind hingegen Herstellung und Vertrieb von Druckausgaben oder Datenträgern.

Durch die Beschränkung auf die **Manuskriptversion** soll der Beitrag des Verlages zur Erstveröffentlichung geschützt werden. Es dürfte aber erlaubt sein, eine Version nach dem Peer Review bzw. nach Einarbeitung von Änderungswünschen der Herausgeber zur Zweitveröffentlichung zu nutzen. Wenn Verlage von ihren Autoren hingegen druckfertige Versionen verlangen und im Hinblick auf Lektorat und Layout keine eigene Leistung mehr erbringen, kommt ihnen keine Schutzwürdigkeit zu, so dass Manuskript- und Verlagsversion identisch sein dürfen.¹⁰

Die Zweitverwertung darf **keinem gewerblichen Zweck** dienen. Dies soll die mittelbare oder unmittelbare Erzielung von Einnahmen durch die Zweitverwertung ausschließen.¹¹ Unerheblich ist dabei, ob der jeweilige Urheber mit seiner Forschungstätigkeit seinen Lebensunterhalt verdient. Entscheidend ist vielmehr, dass aus der Zweitveröffentlichung selbst keine Einnahmen gezogen werden.¹² Nicht erlaubt ist daher, den Zugang durch Bezahlschranken oder Werbung zu monetarisieren.¹³

⁹ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 38 UrhG, Rn. 32.

¹⁰ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 38 UrhG, Rn. 33.

¹¹ Vgl. Bundestags-Drucksache 17/13423, S. 14.

¹² Vgl. Wandtke/Grunert/König, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 38 UrhG, Rn. 20.

¹³ Das Zweitverwertungsrecht nach § 38 Abs. 4 UrhG soll gezielt den grünen Weg von Open Access befördern. „Jegliche Geschäftemacherei“ mit dem „Zugang zu Forschungsergebnissen“ soll hingegen ausgeschlossen. Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 38 UrhG, Rn. 34.

| Nach § 38 Abs. 4 UrhG erlaubt | Nach § 38 Abs. 4 UrhG nicht erlaubt |
|---|---|
| Publikation in einem nicht-kommerziellen Repository (z.B. KOPS) | Überlassung an eine kommerzielle Datenbank |
| Veröffentlichung auf der eigenen Homepage | Veröffentlichung auf kommerziellen Plattformen wie ResearchGate |
| Kostenloser Versand an andere Forschende per E-Mail | |

Zum Nachteil des Urhebers von § 38 Abs. 4 UrhG **abweichende Regelungen** sind unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn für eine in Deutschland stattfindende Erstveröffentlichung ausländisches Recht vereinbart wird, um das Zweitverwertungsrecht nach Abs. 4 zu umgehen. Nicht abschließend geklärt ist aber, ob die Regelung auch dann Anwendung findet, wenn die Erstveröffentlichung im Ausland erfolgt.¹⁴

Angesichts dieser Einschränkungen im Hinblick auf die Ausübung des gesetzlichen Zweitverwertungsrechts ist zu empfehlen, schon vor Abschluss des Autorenvertrags für eine Erstveröffentlichung, die Möglichkeiten für eine Zweitveröffentlichung auszuloten. Selbst wenn ein standardisierter Vertrag die Übertragung von ausschließlichen Nutzungsrechten vorsieht, sind gerade kleinere Verlage häufig zu Kompromissen bereit.

¹⁴ Weiterführend Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 38 UrhG, Rn. 38.